

# Vereinssatzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Cross-Welt“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.

1. Der Vereinssitz ist in 26197 Huntlosen.  
Geschäftsstellen dürfen auch an anderen Orten errichtet werden.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung des Auto-Cross Sports. Hierbei verfolgt der Verein keine kommerziellen Ziele.

Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit in allen Medienbereichen und auf motorsportaffinen Veranstaltungen
- Verbands- und Länderübergreifende Unterstützung anderer Vereine
- Ideenfindung, Planung und Durchführung von medienwirksamen Aktionen
- Aufklärung und Verbreitung der sportlichen Inhalte
- Betreuung, Beratung und Begleitung der Jugendarbeit
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Steigerung der Attraktivität von sportlichen Veranstaltungen

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind: ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Hierbei erhält jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder sind Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und Institutionen, die durch regelmäßige Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins unterstützen. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Fördernde Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

### 1. Aufnahme

Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt zunächst für eine Probezeit von einem Jahr, nach dieser Zeit entscheidet der Vorstand, ob die Mitgliedschaft, in eine Mitgliedschaft auf Dauer umgewandelt, oder aufgelöst wird.

### 2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Quartalsende, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- b) Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt, wegen vorsätzlicher Straftaten verurteilt wird oder entmündigt wird. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über einen Ausschluss. Bei Ehrenmitgliedern ist generell für einen Ausschluss eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Gegen einen Ausschluss ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Ausschlusserklärung schriftlich beim Vorstand des Vereines einzureichen und zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn trotz zweifacher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung nicht bis Ende des Kalenderjahres entrichtet wurde.
- c) Bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit der Auflösung (Erlöschen).

- d) Der Vorstand behält sich vor einen Ausschluss aussprechen zu können, auch wenn keine der Punkte a - c zum Tragen kommen. Hierzu ist eine kurze Begründung durch den Vorstand ausreichend.

Ein Ausschluss ändert nichts an der bis zu diesem Zeitpunkt zu leistenden Beitragsverpflichtung. Rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beiträge bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist.
2. Die Beitragshöhe soll sich hierbei an den notwendigen Kosten für die Erhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen, sowie an der Finanzkraft der Mitglieder orientieren.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Organisationsteam

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder einberufen. Falls der Verein weniger als 100 Mitglieder hat, muss der Antrag von mindestens 49 % der Mitglieder vorgebracht werden.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung auf elektronischem Wege (Fax, Email, etc.) eingehalten.

4. Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht als Vertreter ausüben.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstands mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in vollem Wortlaut bekannt zu geben. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie beschließt über die vom Vorstand eingebrachten Anträge und Berichte und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Vertreter
- b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und eventuellen Beisitzer
- c) Wahl und Abberufung des Jugendbeauftragten
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- e) Mitarbeit bei der Erstellung und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
- f) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben

Jedes volljährige Mitglied hat volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder unter 18 Jahren werden vom Jugendbeauftragten vertreten. Die Gewichtung der Stimme des Jugendbeauftragten hängt von der Zahl der jugendlichen Mitglieder ab. Des weiteren ist die Mitgliederversammlung für Änderungen der Satzung zuständig. Zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Dreiviertelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich. Satzungsänderungen müssen von einem eventuell bestehenden Aufsichtsrat verifiziert werden, dies gilt insbesondere für Änderungen des Vereinszwecks.

## **§11 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder durch eine von ihm benannte Person. Ist eine eigene Angelegenheit des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte für die Dauer dieser Erörterung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Falls der Verein weniger als 150 Mitglieder hat, müssen mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sein. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen neu einzuberufen. Wird auch dann keine Beschlussfähigkeit erreicht, ist

die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar einzuberufen; sie ist dann ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

3. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitglieds muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründungen.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt; die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemeinsam.
3. Übersteigt die Mitgliederzahl des Vereins einhundert, kann der vertretungsberechtigte Vorstand um Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Gesamtzahl des Vorstandes ist immer ungerade.
4. Der 1. Vorsitzende ist vom Verbot des §181 BGB befreit. Seine Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
5. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein ablösefähiger Vorstand gewählt ist.
6. Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassenwart, der Jugendbeauftragte und bis zu zwei eventuelle Beisitzer. Bei Bedarf kann eine Person maximal zwei Ämter übernehmen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens der Beschlüsse regelt.
8. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren.
9. Mitglieder, die weniger als zwei Jahre dem Verein angehören, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

2. Die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
4. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das voraus liegende Geschäftsjahr und fertigt einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr an.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Handelsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen oder sachlichen Gründen verlangt, so ist der Vorstand bevollmächtigt, entsprechende Satzungsänderungen zu beschließen und anzumelden. Der Vorstand muss jedoch die Mitglieder vor Satzungsänderung davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.
6. Der Vorstand kann zur Geschäftsführung auch Nichtmitglieder bestimmen.
7. Der Vorstand kann Durchführungsbestimmungen zur Erreichung der satzungsgemäßen Vereinsziele erlassen.
8. Der Vorstand erarbeitet und erlässt eine Gebührenordnung für die kostenpflichtige Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen. Das Gebührenaufkommen soll sich an den laufenden Kosten orientieren und diese nach Möglichkeit decken.

#### **§ 14 Das Organisationsteam**

1. Das Organisationsteam übernimmt die Planung von anstehenden Projekten und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Größe des Organisationsteams hängt von den bevorstehenden Aktivitäten des Vereins ab und kann bei Bedarf durch die Mitglieder des Organisationsteams für anstehende Großveranstaltungen für die Dauer der Planung und Durchführung vergrößert werden.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des amtierenden Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Er hat freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichts oder bei gegebener Veranlassung.

3. Hat der Verein mehr als hundert Mitglieder, kann dem Kassenprüfer ein gleichberechtigter zweiter Kassenprüfer auf Antrag des Vorstands und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung zur Seite gestellt werden. Beide Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben dann gemeinschaftlich wahr.

## **§ 16 Finanzen**

1. Der Verein finanziert sich aus Projektmitteln, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Projekterlösen.
2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 17 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten anwesend ist, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird.
2. Sinkt die Mitgliederzahl auf drei Mitglieder und ändert sich diese Anzahl nicht innerhalb eines Jahres, so ist die Auflösung des Vereins einzuleiten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Wissenschaft, des Naturschutzes oder des Sports.
4. Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.
5. Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, oder in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen

wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich zu mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

Huntlosen, 15.03.2008

Die Gründungsmitglieder